

Sehr geehrter Herr Verbeek,

das Tiefbauamt hat Ihre Anfrage vom 20.06.2012 betreffend der Kanalsanierungsmaßnahme "Im Avelertal/Avelsbacherstraße" zur Stellungnahme an uns weitergeleitet.

Zurzeit werden im Avelertal und in der Avelsbacherstraße die Hauptkanäle in grabenloser Technik saniert. Beim Einsatz von Renovierungs-Verfahren (Schlauchlinereinbau) sind umfangreiche Vorarbeiten und Nacharbeiten, unter Einsatz verschiedener Techniken, notwendig.

Da die Arbeiten von den vorhandenen Schachtbauwerken aus durchgeführt werden, müssen diese mit den Sanierungsfahrzeugen anfahrbar sein. Da der Kanal größtenteils im Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Einstellplätze verläuft, ist dort die Ausweisung von Halteverbotszonen notwendig.

Die Arbeiten sind so koordiniert, dass eine möglichst kurze Bauzeit zustande kommt.

Um dies zu gewährleisten wird mit verschiedenen Techniken in verschiedenen Abschnitten gleichzeitig gearbeitet. Dem entsprechend sind auch die Halteverbotszonen ausgewiesen.

Ein tageweiser Auf- bzw. Abbau der Beschilderung ist nicht sinnvoll da aus rechtlicher Sicht nach jedem erneuten Aufbau ein Zeitraum von 96 Stunden verstreichen muss, ehe eine rechtliche Gültigkeit eintritt. Diese Vorgehensweise würde die Bauzeit und somit auch die Beeinträchtigung der Anlieger um ein Vielfaches verlängern.

Nach Rücksprache mit verschiedenen Anliegern hat sich folgende Vorgehensweise als funktional und praktikabel erwiesen:

Beim Parken in den Halteverbotszonen erfolgt eine kurze Rücksprache mit dem Sanierungspersonal vor Ort, bzw. eine Notiz zur Erreichbarkeit im Fahrzeug, sodass bei Bedarf der Halter verständigt und das Fahrzeug umgeparkt werden kann.

Fehlen diese Voraussetzungen jedoch, bleibt den Ausführenden nur der Weg übers Ordnungsamt. Die Fertigstellung der Maßnahme ist zum Ende der 35. KW 2012 terminiert, wobei die Beschilderung entsprechend dem Fertigstellungsgrad der einzelnen Teilabschnitte angepasst bzw. abgebaut wird.

Die beiden Fragen von Frau Caroline Helfrich bezüglich der Öffnung des Wendehammers zu Parkzwecken, und der Einspruchsmöglichkeit gegen die Ahndung der Ordnungswidrigkeit können von hier aus nicht beantwortet werden.

Sollten sich von Ihrer Seite noch weitere Fragen zur Baumaßnahme ergeben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
SWT-AöR:

Erich Schneider

Abteilung A-A